

Unterlagen-Checkliste

Handlungsfeld 5: Wohnen

Bis zur Einreichungsfrist durch den Antragsteller in digitaler Form beizubringende Unterlagen:

- Ausgefüllte und unterschriebene LEADER-Vorhabenbeschreibung im pdf-Format (zusätzlich ohne Unterschrift im docx-Format)
- Ausgefüllte und unterschriebene Anlage zur LEADER-Vorhabenbeschreibung im pdf-Format (zusätzlich ohne Unterschrift im docx-Format)
- Unterschriebene Eigenerklärungen des/der Antragstellenden (Vordruck) im pdf-Format
- Bei Denkmalschutz des Gebäudes bzw. der Anlage – eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung und eine Förder-Negativbescheinigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde
- Nachweis des Eigentums oder gleichgestellter Eigentumsrechte, nicht älter als 6 Monate vor Antragseinreichung (Grundbuchauszug oder Auflassungserklärung des Notars oder Erbbauberechtigung oder öffentliche Widmung - Achtung: Ein Kauf- bzw. Schenkungsvertrag ist nicht ausreichend! Bei Leitungsnetzen und Beschilderungen ist der Nachweis der allgemeinen Verfügungsberechtigung beizubringen)
- Nachweis, dass das Gebäude vor 1946 errichtet wurde
- Bescheinigung des Meldeamtes, dass das Gebäude bis 5 Jahre vor Antragsstellung (Eingang Akte beim Regionalmanagement) dem/den Antragsstellenden und der/den miteinziehenden Person/en nicht zu eigenen Hauptwohnzwecken gedient hat
- Bei Schaffung von Wohnraum durch Wieder-/Umnutzung von Gebäuden - Geburtsurkunde für minderjährige Kinder, die nach Fertigstellung des Vorhabens das Gebäude mit beziehen werden
- Bei Bauvorhaben – Fotos vom Ist-Zustand des Objektes im pdf-Format, gekennzeichnet mit Aufnahmedatum, nicht älter als 1 Monat vor Antragseinreichung und zusätzlich einzeln im jpg-Format (Außen- und Innenaufnahmen)
- Bei Bauvorhaben – Flurkartenauszug mit Datum und eingingezeichnete Lage des Objektes, nicht älter als 6 Monate vor Antragseinreichung
- Bei Bauvorhaben – Gestaltungsskizzen Bestand und Planung neu, mit Unterschrift des Bauvorlagenberechtigten
- Bei Bauvorhaben – Erklärung durch einen Bauvorlageberechtigten, ob die Berücksichtigung der Vorgaben zur regionalen Baukultur in Teilen oder ganzheitlich vorgesehen ist (Kriterien zur Orientierung siehe „Aufrufhinweise“)
- Bei Bauvorhaben – Bestätigung durch einen Bauvorlageberechtigten, dass bei der Umsetzung die Anforderungen des geltenden Gebäudeenergiegesetzes eingehalten werden
- Bei Bauvorhaben – Erklärung durch einen Bauvorlageberechtigten, ob für das Vorhaben eine Baugenehmigung bzw. weitere relevante öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich sind
- Bei investiven Vorhaben in den Gemeinde-/Stadtgebieten Bärenstein, Crottendorf, Jöhstadt, Königswalde, Mildena, Scheibenberg, Sehmatal – Prüfung (Bitte um Stellungnahme) des wasserschutzrechtlichen Tatbestands Hochwasserentstehungsgebiet in Bezug auf das Vorhaben durch die Untere Wasserbehörde des Erzgebirgskreises. Bitte übermitteln Sie innerhalb Ihrer Anfrage die Lage des Vorhabens (Flurstücknummer und Flurkarte), bei Gebäuden einen Grundriss bzw. bei Freiflächen/Anlagen eine Zeichnung sowie Angaben zu geplanten Neuversiegelungen oder die Angabe, dass keine Neuversiegelung vorgesehen ist.

- Wenn bei einer Um- oder Wiedernutzung oder einer vollständigen Sanierung eines Gebäudes ein umfassender Eingriff in die Bausubstanz erfolgt, Leistungen von mindestens 12 Gewerken in Anspruch genommen werden und im Ergebnis ein beheizbarer Massivbau entsteht, erfolgt die Bezuschussung auf der Grundlage von „Einheitskosten Gebäude“. Dazu ist durch den Bauvorlageberechtigten (planender Architekt/Ingenieur) eine Berechnung der Nettoraumfläche, die Bestandteil des Fördervorhabens ist, einzureichen. Die ermittelte Fläche in m² wird mit einem Einheitskostenbetrag von 2.145 Euro brutto bzw. für Vorsteuerabzugsberechtigte mit 1.802,52 Euro netto multipliziert und ergibt die zuwendungsfähigen Kosten, von denen der Förderzuschuss berechnet wird.

Im Fall der Relevanz von „Einheitskosten Gebäude“ sind die erforderlichen Informationen und Vordrucke im Internet unter folgendem Link abrufbar: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-leader-2023-2027-18218.html>

- Wenn bei Um- oder Wiedernutzung von Gebäuden
 - weniger als 12 Gewerke mit umfassenden Leistungen in Anspruch genommen werden oder
 - es sich nicht um eine vollständige Sanierung eines Gebäudes mit einem umfassenden Eingriff in die Bausubstanz handelt oder
 - im Ergebnis kein beheizbarer Massivbau entsteht, erfolgt die Bestimmung der förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens (Ermittlung der Gesamtkosten) entweder
 - durch eine Kostenberechnung nach DIN 276 durch den Bauvorlageberechtigten oder
 - es werden vorhabenbezogene Angebote der relevanten/notwendigen Gewerke eingeholt/vorgelegt.